



Erklärung der Rechte

EINER FESTGENOMMENEN PERSON AUSGEHÄNDIGT ALLGEMEINER BESCHIED (ART. 63-1 STRAFPROZESSORDNUNG)

**Die nachstehenden Informationen müssen Ihnen in einer für Sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden.
Sie können dieses Informationsblatt während der gesamten Dauer der Festnahme behalten**

Sie werden darüber informiert, dass Sie festgenommen wurden, weil gegen Sie ein oder mehrere glaubhafte Verdachtsgründe für die Begehung oder den Versuch der Begehung einer mit Haft bedrohten Straftat vorliegen.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Art, das Datum und den Ort der Tat, welcher Sie verdächtigt werden, und die Gründe für Ihre Festnahme. Sie werden zu den Tatbeständen während des Polizeigewahrsams, der bis zu 24 Stunden dauern kann, verhört werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter) eine Verlängerung des Gewahrsams für weitere 24 Stunden anordnen, wenn mindestens ein Jahr Haft angedroht ist. Sie werden dem Untersuchungsrichter vorgeführt, gegebenenfalls per Videokonferenz, außer wenn dies unmöglich ist.

Nach dem Polizeigewahrsam werden Sie auf Beschluss des Staatsanwalts (oder des Untersuchungsrichters) entweder dem Richter vorgeführt oder frei gelassen. Im zuerst genannten Fall werden Sie vor einem Richter spätestens 20 Stunden nach dem Ende Ihres Polizeigewahrsams erscheinen.

Sie werden ausserdem darauf hingewiesen, dass Sie folgende Rechte haben:

Verständigung bestimmter Personen

Sie können darum bitten, telefonisch eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, oder einen Angehörigen in direkter Linie oder einen Bruder oder eine Schwester oder Ihren Vormund oder Betreuer von Ihrer Festnahme zu benachrichtigen.

Sie können auch Ihren Arbeitgeber verständigen lassen.

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen.

Sofern keine unüberwindbaren Umstände vorliegen, wird Ihrer Bitte um Benachrichtigung innerhalb von 3 Stunden Folge geleistet.

Der Staatsanwalt (oder der Untersuchungsrichter) kann jedoch entscheiden, dass die Benachrichtigung verschoben oder nicht durchgeführt wird, wenn dies für die Beweiserhebung oder die Beweissicherung oder zur Verhütung einer schweren Verletzung von Leben oder Freiheit einer Person oder deren körperlichen Unversehrtheit unbedingt erforderlich ist.

Kontakt mit einer Person

Sie können darum bitten, schriftlich, telefonisch oder bei einem Gespräch mit einer der Personen, die von Ihrer Festnahme benachrichtigt werden können, Kontakt aufzunehmen.

Der Ermittlungsbeamte kann Ihre Bitte ablehnen, wenn sie den Gründen für Ihre Festnahme entgegensteht oder die Gefahr der Begehung einer Straftat besteht. Er wird den Zeitpunkt, die Modalitäten und die Dauer des Kontakts bestimmen, der nicht länger als 30 Minuten dauern darf und unter seiner Kontrolle oder unter der Kontrolle einer von ihm beauftragten Person stattfinden wird.

Untersuchung durch einen Arzt

Sie können eine Untersuchung durch einen Arzt verlangen. Im Falle einer Verlängerung des Polizeigewahrsams können Sie erneut eine Untersuchung durch einen Arzt verlangen.

Erklärungen abgeben, Fragen beantworten oder schweigen

Nachdem Sie Ihre Identität angegeben haben, haben Sie das Recht, bei den Vernehmungen:

- Erklärungen abzugeben,
- auf die Ihnen gestellten Fragen zu antworten
- oder zu schweigen.

Beistand eines Rechtsanwalts

Wahl des Rechtsanwalts

Sie können sich von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl ab Beginn des Polizeigewahrsams, jederzeit während einer Vernehmung und im Fall einer Verlängerung des Polizeigewahrsams ab Beginn der Verlängerung unterstützen lassen. Wenn Sie nicht in der Lage sind einen Rechtsanwalt zu benennen oder wenn mit dem gewählten Rechtsanwalt kein Kontakt hergestellt werden kann, können Sie darum ersuchen, dass ein Pflichtverteidiger bestellt wird.

Ihr Rechtsanwalt kann auch von einer der Personen bestellt werden, die Sie benachrichtigen haben lassen: In einem solchen Fall müssen Sie die Wahl des Rechtsanwalts bestätigen.

Unterstützung und Einschreitungsfrist des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt kann mit Ihnen 30 Minuten lang unter Bedingungen sprechen, die die Vertraulichkeit des Gesprächs gewährleisten; im Fall einer Verlängerung des Gewahrsams können Sie erneut darum bitte, mit Ihrem Rechtsanwalt zu sprechen.

Ihr Rechtsanwalt kann auf Ihre Bitte auch den Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen oder der Identitätsfeststellung beiwohnen.

In diesem Fall kann Ihre erste Vernehmung, sofern es nicht nur um die Feststellung Ihrer Identität geht, nicht vor Ablauf einer Frist von 2 Stunden ohne Anwesenheit des auf Ihren Wunsch verständigten Rechtsanwalts beginnen. Wenn es aus ermittlungstechnischen Gründen erforderlich ist, kann Ihre erste Vernehmung jedoch auf Genehmigung des Staatsanwaltes (oder des Untersuchungsrichters) sofort beginnen, selbst wenn Ihr Rechtsanwalt nicht eingetroffen ist.

Wenn beim Eintreffen Ihres Rechtsanwalts eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung bereits begonnen hat, kann die Vernehmung oder Gegenüberstellung auf Ihre Bitte unterbrochen werden, damit Sie mit ihm sprechen können.

Der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter oder der Haftrichter kann aus zwingenden Gründen ausnahmsweise beschließen, den Beistand Ihres Anwalts bei den Vernehmungen oder Gegenüberstellungen um maximal 12 Stunden zu verschieben und einmal um diesen Zeitraum verlängern, wenn eine Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren angedroht ist.

Unterstützung durch einen Dolmetscher

Wenn Sie Französisch nicht sprechen oder verstehen, haben Sie das Recht, sich von einem Dolmetscher bei den Vernehmungen und den Kontakten mit Ihrem Rechtsanwalt unentgeltlich unterstützen zu lassen.

Antrag auf Beendigung des Polizeigewahrsams

Falls der Untersuchungsrichter eine Verlängerung ihres Gewahrsams anordnen sollte, können Sie den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter ersuchen, dass der Gewahrsam nicht verlängert wird.

Einsicht in Verfahrensakte

Auf Ihr Ersuchen oder auf Ersuchen Ihres Rechtsanwalts können Sie spätestens vor einer eventuellen Verlängerung des Gewahrsams Einsicht nehmen in:

- das Protokoll über Ihre Ingewahrsamnahme;
- das oder die Atteste, die von dem Arzt ausgestellt werden, der sie untersucht hat;
- das oder die Protokolle Ihrer Vernehmungen.

Anmerkungen für den Staatsanwalt

Nach dem Ende des Polizeigewahrsams können Sie nach Ablauf einer Frist von einem Jahr den Staatsanwalt per Einschreiben mit Rückschein oder in einer Erklärung, die Sie gegen eine Empfangsbestätigung bei der Geschäftsstelle des Gerichts einreichen, um Einsicht in die Verfahrensakte im Hinblick auf die Darlegung Ihres Standpunkts bitten.